



# Umweltzonen

„Rund um das SKC Gelände“

# Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

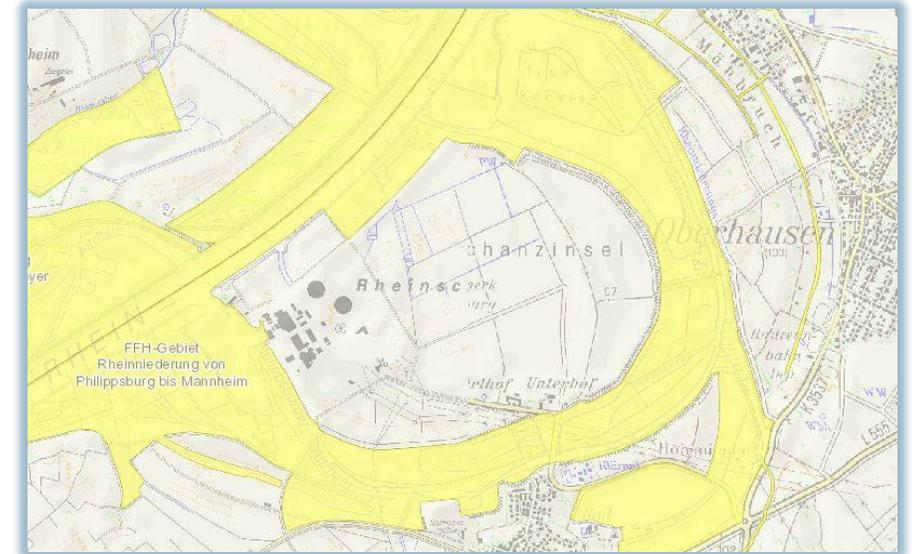


Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz **FFH-Richtlinie** oder Habitatrichtlinie, ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union.

Die korrekte deutsche Bezeichnung der FFH-Richtlinie lautet: *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.*

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

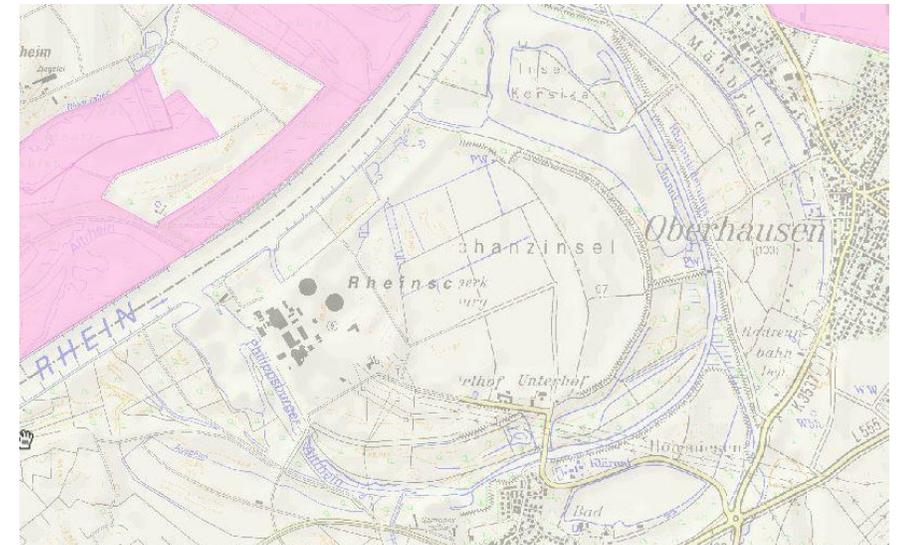
Welche Gebiete für dieses Schutzgebietsnetz ausgewählt werden - genauer, welche Arten und Lebensraumtypen geschützt werden sollen - ist auf verschiedenen **Anhängen der FFH-Richtlinie** aufgeführt.



# Vogelschutzgebiet



Noch lange vor der Verabschiedung der FFH-Richtlinie, wurde 1979 die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union verabschiedet. Diese verlangt von den Mitgliedstaaten besonders bedeutsame Rast-, Durchzugs-, Überwinterungs- und Brutgebiete als Vogelschutzgebiete auszuweisen. Für europaweit gefährdete Arten müssen ebenfalls Schutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden. Die meisten der deutschen Vogelschutzgebiete finden sich entlang der Küsten - in NRW ist das 1983 ausgewiesene Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein das zweitgrößte.



# Landschaftsschutzgebiet



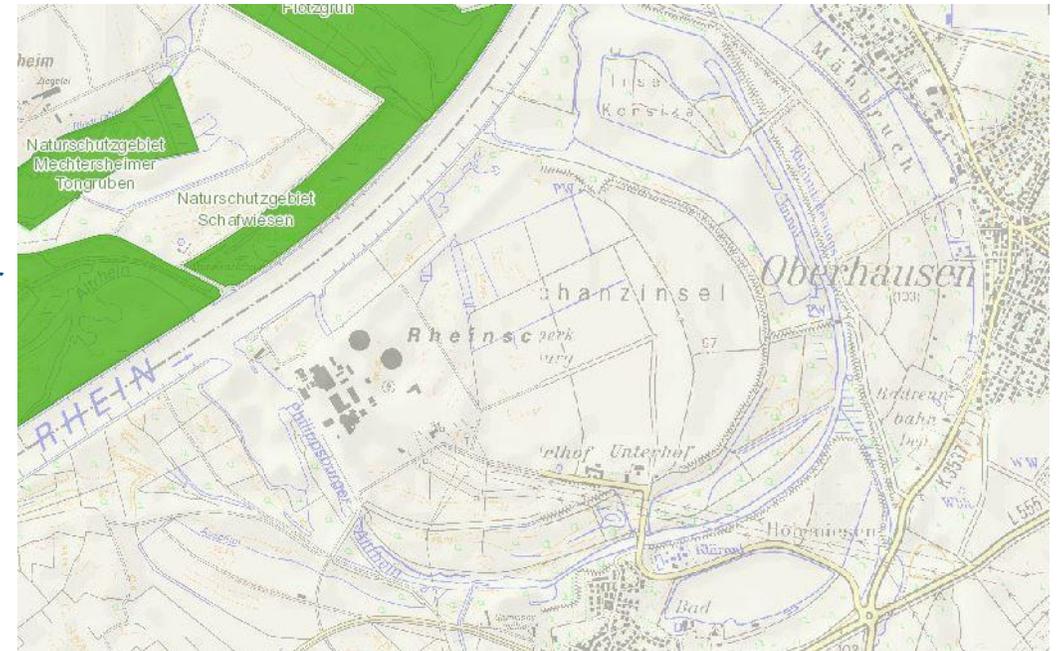
Auch Landschaftsschutzgebiete werden für den besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Gegensatz zu Naturschutzgebieten, sind Landschaftsschutzgebiete häufig großflächiger und haben zumeist geringere Nutzungseinschränkungen. Sämtliche Nutzungen können jedoch eingeschränkt werden, wenn sie den Gebietscharakter negativ verändern oder nicht mit dem Schutzzweck des Gebietes zu vereinbaren sind.



# Naturschutzgebiet



In Naturschutzgebieten hat der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang vor menschlichen Nutzungen. Ein Naturschutzgebiet muss nicht ausschließlich für den Schutz ganzer Landschaften ausgewiesen werden, sondern kann auch einzelne Lebensräume oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten schützen. Der Schutzzweck sowie die Ver- und Gebote werden in einer behördlichen Verordnung festgesetzt. Alle Handlungen, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder negativ verändern, sind verboten. In Naturschutzgebieten ist grundsätzlich ein Wegegebot zu beachten, das bedeutet, die Wege dürfen zur Vermeidung von Störungen wildlebende Tier- und Pflanzenarten nicht verlassen werden.



# 10 goldene Regeln für Wassersportler



1. Meiden Sie das Einfahren in Röhricht Bestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand und Schlammbanken (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhricht beständen, Schilfgürteln und anderen, unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig zumindest zeitweise völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.
4. Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.



# 10 goldene Regeln für Wassersportler

5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch vom Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst aus der Ferne.



# 10 goldene Regeln für Wassersportler

9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.
10. Machen Sie sich diese Regeln zu Eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

# Was kann ich dazu beitragen ?



- Sorgsamer Umgang mit Ressourcen
- 10 goldenen Regeln für Wassersportler
- Umwelt sauber halten
- angepasstes Verhalten in den Umweltzonen

Danke !!!